

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 13

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weise. Es machte sich auch hierin der wohlthätige Einfluß der neuen Militär-Organisation fühlbar.

Neben der Bibliothek ward 1862—1876 ein Lesezirkel unterhalten, später ein Auslegen der Zeitschriften in einem besondern Lesezimmer in der Kaserne beschlossen und einige Jahre versuchsweise durchgeführt. Bei demselben zeigten sich zu unserem lebhaften Bebauern Ueberstände, welche ein Aufhören nöthig machten. In neuester Zeit wurden nun die betreffenden Journale leihweise der Allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung auf kurze Zeit zur Verfügung gestellt.

Dem Kataloge von 1852 reihen sich zwei Supplement-Kataloge und vierzehn Nachtragsblätter in kürzeren Zeitschnitten an, in welch letzteren jeweilen bedeutendere Schriften kurz besprochen sind.

In Verbindung mit einer Total-Revision der Bibliothek erschien 1882 ein neuer Gesamt-Katalog, der voriges Jahr jedem Mitgliedre zugesetzt worden ist. Es enthält derselbe in der Gruppierung analog dem Kataloge der eisg. Militärbibliothek, den mittlerweile, Dank der vermehrten Beihilfung der Offiziere aller Waffen, der andauernden Unterstützung des Staates und auch wiederholter Schenkungen verstorbener Kameraden, zur Zahl von über 1500 Nummern angewachsenen Schatz unserer Artstalt. Möge derselbe recht oft von unserm Offizierskorps, und auch von streb samen Unteroffizieren und Soldaten, welchen die Benützung gegen eine unbedeutende Entschädigung ebenfalls frei steht, zu Rathe gezogen werden."

Ihnen Allen unsere Bibliothek neuverdings in Erinnerung rufend und empfehlend in kameradschaftlicher Hochachtung die Militärbibliothek-Kommission.

A u s l a n d.

Deutschland. (Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1883.) Der Kaiser hat folgende Ordre erlassen:

1. Für das Gardekorps hat das Generalkommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Fest schungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flur-Beschädigungen gelosten Bedacht zu nehmen.

Das 4. Garde-Grenadierregiment Königin nimmt an den Uebungen des VIII. Armeekorps Thell.

2. Das IV. und XI. Armeekorps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen marktlichen Feind und dreitägige Feldmanöver der Divisionen gegen einander abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen sind die näheren Vorschläge durch Vermittlung des Kriegsministeriums zu machen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisionsübungen dieser Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes II a und b des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusage maßgebend, daß die Generalkommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen marktlichen Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armeekorps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und eventuell auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen einen marktlichen Feind stattfinden zu lassen.

Die genannten Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppen schiffe mit der in den Friedensstatte vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können.

3. Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitte I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:

a) Die Regimentserübungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisionsübungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostdienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Bivouak-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exerzierplätze zur aus-

reichenden Uebung des geschleißmäßigen Exerzierens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage, beziehungsweise einer derselben zum Exerzieren der Infanteriebrigaden gegen einen marktlichen Feind, jedoch ohne Zuthilfung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain verwendet werden.

Diese Festsetzung gilt auch für das Gardekorps, das IV. und XI. Armeekorps.

- b) Bei der Garde-Kavalleriedivision haben sämmtliche Regimenter zu vier Eskadronen zunächst viertägige Brigadesübungen einschließlich der Uebungen im Treffenverhältnisse und demnächst unter Heranziehung einer reitenden Batterie des Gardekorps fünftägige Uebungen im Divisionsverbande abzuhalten. Die Regimentsübungen werden dafür um zwei Tage verkürzt, auch nehmen die betreffenden Truppentheile an den Uebungen der Garde-Infanteriedivisionen nicht Thell, zu welchen demnach nur die fünfsten Eskadronen heranzuziehen sind.
- c) Bei dem I., II., III., V. und VI. Armeekorps sind sämmtliche Kavallerieregimenter zu vier Eskadronen zu Uebungen im Brigaden- und Divisions-Verbande während neun Tagen zusammenzulegen, wozu vom dritten Uebungstage an auch eine reitende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt. Für diese Truppentheile werden die Regimentsübungen um zwei Tage verkürzt, auch nehmen dieselben an der Periode a der Divisionsübungen nicht Thell, zu welcher demnach nur die fünfsten Eskadronen heranzuziehen sind. Für die Anrechnung der Sonn- und Muhetage auf die reutägige Uebungszeit finden die hierüber im Anhange III, 1. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Feldkrieg ic. vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigaden-Uebungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.
- Die beiden ersten Uebungstage sind für das Exerzieren der Brigaden, im Besonderen zu Uebungen im Treffenverhältnisse bestimmt.
- Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor.
- Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansatz einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flur-Beschädigungskosten innerhalb möglicher Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Uebungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegsministerium Weine weitere Entscheidung einzuholen.
- d) Von einer Zuthilfung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen. Dies gilt auch für das Gardekorps, sowie für das IV. und XI. Armeekorps.
- e) Dem Ermessen des Generalkommandos — einschließlich desjenigen des Gardekorps — bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf fünf Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem marktlichen Feinde die erforderliche Anweisung zusammen zu lassen.
4. Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3 c erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verkürzung der Flurbeschädigungen Bedacht zu nehmen.
5. Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonwesen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den Generalkommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterieschulen durch das Kriegsministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.
6. Bei dem Gardekorps, dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armeekorps haben Kavallerie-Uebungstreffen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

7. In den Monaten August und September 1883 kommt bei Graudenz eine grössere Belagerungsübung nebst Minenkrieg in der Dauer von fünf Wochen zur Ausführung, an welcher die Mineurkompanien des Garde-, ostpreussischen, pommer'schen brandenburgischen, magdeburgischen, niederschlesischen und schlesischen Plonner-Bataillons, sowie eine Felt-Kompanie des ostpreussischen Plonner-Bataillons und außerdem die Mineur-Kompanien des Königlich sächsischen und des Königlich württembergischen Plonner-Bataillons teilnehmen.

8. Von den unter 1 und 3 bezeichneten Übungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 27. September d. J. in die Garnisonsorte zurückgekehrt sein.

Berlin den 1. Februar 1883.

Wilhelm.

Frankreich. (Der Teilnahme der französischen Offiziere und Unteroffiziere an öffentlichen Rennen) ist in den letzten Jahren seltenes des Kriegsministeriums und höherer Offiziere große Fürsorge gewidmet worden. Dabei haben sich aber allerlei Unzuträglichkeiten herausgestellt und manche Missstände eingestellt, zu deren Beseitigung bereits im Mai v. J. Maßregeln ergriffen wurden. Jetzt ist neuerdings befohlen worden, daß die Pferde, mit denen Offiziere, bzw. Unteroffiziere sich betheiligen wollen, wenigstens seit sechs, bzw. seit drei Monaten ihnen oder ihren Kameraden zugethalten gesessen sein müssen; daß Offiziere, wie Unteroffiziere nur unter sich und in Uniform resten dürfen und daß die Betheiligung an den Meetings zu Paris auf Rennen um gewisse Preise (Sleepe-Chases und Laureatenrennen) und auf Pferde beschränkt sein soll, welche sich auf der Bahn bereits bewährt haben. Urlaub nach Paris zum Rennen darf auf nicht mehr als acht Tage erhoben werden. — Bei dieser Gelegenheit werden die für den Anzug geltenden Bestimmungen von neuem eingehärtet und es wird darauf hingewiesen, daß es für den Reiter unstatthaft ist, durch Abnehmen der Kopfbedeckung zu grüssen. Auf den grossen Rennplätzen Paris, Lille, Nancy, Lyon, Bordeaux und Nantes wird ein höherer Offiziere mit der Kontrolle über alle erlassenen Bestimmungen beauftragt werden.

(M.-W.-Bl.)

B e r s c h i e d e n e s .

— Das Offizierkorps der eidgenössischen Armee wird in Nr. 13 des „Militär-Wochenblattes“ behandelt. Es ist aufs fallig, welche grosse Aufmerksamkeit in der neuesten Zeit die deutschen Militär-Journale unserem Wehrwesen zuwenden.

Doch ganz abgesehen von der Veranlassung zu diesen Beiträgen, haben diese ein grosses Interesse für uns und aus diesem Grunde wollen wir uns erlauben, oben erwähnten Artikel hier anzuführen:

„Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausbildung des Offizierkorps der Schweizerischen Militärmee entgegenstellen, sind so total verschieden von denjenigen, welche in einer stehenden Armee vorhanden sind, daß es vielleicht nicht ohne Interesse für weitere militärische Kreise sein wird, sich den gegenwärtigen Stand der Ausbildung des Offizierkorps dieser Armee zu vergegenwärtigen. In einem Staate, der so wenig für die Ausbildung seiner Wehrpflichtigen thun kann, wie die Schweiz, muß eine ganz intensive Selbsthilfe eintreten, wenn annähernd gute Resultate erreicht werden sollen; diesen Grundsatz hat man in richtigster Würdigung selber Wichtigkeit in allen Militärkreisen der Schweiz anerkannt, und heute trifft man denn auch eine grosse Zahl von Offiziersvereinen, von Militärgesellschaften, Schützenvereinen u. s. w. Alle diese Vereinigungen haben das rechte Bestreben, die Weiterbildung des Offizierkorps zu fördern, sei es durch Vorträge, Kriegsspiel, sei es durch Rekognoszirungen im Terrain u. c. Nichtsdestoweniger kann es dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, daß der Nutzen dieser Versammlungen nur ein partieller ist und sein kann, da bei einem Theil der Offiziere die nothwendige Basis für das gründliche Verstehen des Vorgetragenen entweder fehlt oder nur in beschränktem Maße vorhanden ist. Bei den heutigen raschen Fortschritten auf allen Gebieten der Militärwissenschaften einerseits, bei der kurzen aktiven Dienstzeit der Wehrpflichtigen des Militärheeres andererseits gebricht es dem Schweizerischen

Offizierkorps an der Gelegenheit, sich in allen seinen Offizieren diese Grundlage in dem heute nothwendigen Grade anzueignen, wenn auch begreiflich nicht wenig Auskünfte vorkommen. Dazu kommt noch des weiteren, daß die Offizierbildungsschulen, d. h. die Kurse, welche die zu Offizieren Vergeschlagenen durchzumachen haben, viel zu kurz bemessen sind, z. B. bei der Infanterie 42 Tage, um die Garantie zu bieten, daß alle Thellnehmer sich in dieser Zeit die erforderlichen vielseitigen Kenntnisse so zu eigen machen, daß dieselben während der nachher wieder eintretenden Berufsgeschäfte doch stets das gelstige Eigenhum der Betreffenden bleibent.“

Schon der Erfaß des Offizierkorps bietet bei dem Militärheere Schwierigkeiten, wie z. B. bei der Infanterie 1882 die Recruitenschulen so wenig Offizierbildungsschüler ergeben haben, daß die Befürchtung gehegt werden kann, die nothwendige Zahl derselben in Zukunft gar nicht zu erhalten. Ferner gehen gegen früher auffallend wenig Offiziere aus der ländlichen Bevölkerung hervor; solche glänzten zwar meist nicht durch hohe Bildung, wußten diese aber durch Charakter, praktisches Wesen und angemessene Behandlung der Mannschaft zu ersehen. Dieser Umstand hat für das schweizerische Wehrwesen noch eine weitere Gefahr im Gefolge, da diese Art des Erfaßes die Mehrzahl der Offiziere zu wenig in Umgang mit den Bürgern treten läßt und der militärische Geist und das Verständniß für das Wehrwesen allmälig in der Landbevölkerung ganz zu erlöschten droht.

Die weiteren Kurse, welche der neuernannte Offizier zu durchlaufen hat, um sich als Frontoffizier praktisch zu bildein, bestehen in Schießschule, Recruitenschule als Offizier, Wiederholungskurse, welche aber alle, weil zu kurz, z. B. lehren nur 16 Tage, nicht im Stande sind, die volle praktische Durchbildung der Subalternoffiziere zu erzielen. Den jüngeren Offizieren der Militärmee geht daher nicht selten das sichere und energische Auftreten vor der Front, die Kenntniß des wirklichen Beschlags und Führens der unterstellten Mannschaften ab; die leitjähriegen Manöver haben klargelagt, daß die Ausübung d s Terrains im Gefecht, die Kenntniß der modernen Feuerwirkung, eine im Interesse des Ganzen an den Tag gelegte Selbstständigkeit noch nicht das Eigenhum der Unterführer geworden sind. In gewissem Grade gilt das Gesagte auch von den Kompanie- und Schwadronschießen, welche letztere eine viel zu geringe Thätigkeit im Aufklärungs- und Patrouillendienst an den Tag legten; die Artillerie befriedigte im Allgemeinen nach diesem Gesichtspunkt der taktischen Ausbildung.

Von den Führern legen diejenigen der taktischen Einheiten gewöhnlich eine genügende Sicherheit in der Handhabung der reglementaren Formen und auch eine hinlängliche Kenntniß der taktischen Gesetzmäßigkeiten an den Tag, dagegen besitzen die höheren Truppenführer nicht immer das Selbstvertrauen und diejenige Routine in der Führung, welche nöthig sind, um auf Grund der Gesetzmäßigkeit die richtigen Dispositionen zu treffen. Evidenter wird dies durch die Thatstache, daß von den 32 Regimentskommandeuren des Schweizerischen Heeres jährlich nur 12, und von den 16 Brigadeskommandeuren nur deren 4 Gelegenheit haben, sich in der praktischen Truppenführung zu üben.

Wenn auch eine im letzten Jahre zum ersten Male stattgehabte Abkommandierung höherer Offiziere zu den Truppenübungen anderer Divisionen diesen Uebelstand einigermaßen zu beseitigen geeignet erscheint, so wird sich das Uebel doch nur dann gründlich heben lassen, wenn auf die Vorbildung der Offiziere von Haus aus mehr verwendet wird.

Fördernd mitwirken können dann die Eingangs erwähnten Vereinigungen; in ihrer jetzigen Gestaltung sind sie für einen Theil von zweifelhaftem Werth, da sie sich zuwider mit viel zu hohen Problemen der Kriegsführung, welche auf das Gebiet des Generalstabes zu verweisen sind, beschäftigen und die für den Militäroffizier doch viel nothwendigeren taktischen Details und Kleinigkeiten unberührt lassen. Es darf wohl angenommen werden, daß das Fehlen einer festen Grundlage mit ein Grund ist, warum diese lehrreichen Versammlungen sich bei den jüngeren Offizieren keiner allzu großen Beliebtheit erfreuen. Ähnliches gilt auch von dem militärwissenschaftlichen Kurs am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, dessen Resultate und dessen Besuch selbst in der Bundesratherversammlung jüngsthin als sehr mindre bezeichnet wurden; die Einführung des Militärunterrichts wurde eher ein Schaden als ein Nutzen für die Anstalt genannt.

Wenn auch eine weise Sparsamkeit in der Militärverwaltung des kleinen Heeres dringend geboten ist, so sollten doch keine Kosten und keine Zeit gescheut werden, um die noch vorhandenen Schäden in der Ausbildung des Offizierkorps der schweizerischen Militärmee so rasch als möglich zu beseitigen, da davon wesentlich die Kriegsfähigkeit derselben abhängt.“